

**Verwaltungsgericht
der Freien Hansestadt Bremen**

- 5. Kammer -



Az: 5 K 565/07

Eib

Niedergelegt auf der
Geschäftsstelle in
abgekürzter Fassung
am 30.11.2007
gez. gez. Wieters
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer - durch Richter Eiberle-Herm, Richterin Dr. Benjes und Richter Sommerfeld sowie die aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2007 für Recht erkannt:

Die Klagen werden abgewiesen.

**Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger;
dazu zählen auch die außergerichtlichen Kosten
der Beigeladenen; insoweit ist das Urteil vor-
läufig vollstreckbar.**

gez. Eiberle-Herm

gez. Dr. Benjes

gez. Sommerfeld

Für die Ausfertigung

Siemes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen

Tatbestand

Der Kläger zu 1. ist anerkannter Naturschutzverband gem. § 29 BNatSchG 1976. Er vertritt die Interessen der Angler in Deutschland, soweit die Grenzen einzelner Landesverbände überschritten werden. Ihm gehören u. a. der Kläger zu 2., ein im Land Bremen anerkannter Naturschutzverein, und der im Parallelverfahren 5 K 561/07 klagende Landessportfischereiverband Niedersachsen e.V. als Mitgliedsverbände an. Sie wenden sich mit ihrer Klage gegen den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 31.01.2007 für den Neubau einer Wasserkraftanlage an der Staustufe Bremen-Hemelingen.

Mit dem Vorhaben am rechten Weserufer soll eine bereits vorhandene Stauhaltung zur Gewinnung von Energie genutzt werden. Das Wasserkraftwerk soll mit einer vorgesehenen Leistung von 9,9 MW ca. 5% der stadtbremischen Haushalte mit regenerativer Energie unter Vermeidung eines klimaschädlichen Ausstoßes von jährlich ca. 32.000 Tonnen Kohlendioxid (CO₂) versorgen. Die Anlage ist mit einem Fischschutzkonzept (Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage) versehen, das den internationalen Stand wissenschaftlicher Forschung aufgreift.

Im September 2005 beantragte die Beigeladene für das Vorhaben die wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 111a BremWG sowie die Erteilung einer Bewilligung gem. § 13 BremWG für die Gewässerbenutzung. Zuvor waren im Februar und Mai 2003 eine Antragskonferenz durchgeführt und Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestimmt worden. Auf Grundlage dessen wurden von der Beigeladenen die unter A I. Nr. 1. bis 12. des PFB aufgeführten Unterlagen erstellt und eingereicht. Das Anhörungsverfah-

ren wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen durchgeführt. Für den Kläger zu 2. nahm Prof. Dr. Breuer mit Schreiben vom 20.04.2006 zu dem Vorhaben Stellung. Dieser rügte u. a. eine rechtsfehlerhafte Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hinsichtlich der unvollständig und verzerrt beschriebenen energie- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen, die unzureichende Berücksichtigung der formellen Organisations- und Verfahrensbedingungen sowie der materiellen-finalen Postulate der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EGWRRL) und die Ungeeignetheit vorgesehener konkreter Schutzvorkehrungen für den Fischabstieg (Turbine, Grob- und Feinrechen, Rechenreiniger, Bypässe). Darüber hinaus berief er sich auf zwingendes Recht (u. a. § 31 Abs. 1 S. 1 WHG; FFH-Richtlinie; BremFischG), das dem Vorhaben entgegenstehe. Der Kläger zu 1. beteiligte sich nicht selbst an der Anhörung, sondern unterstützte die Einwendungen des Landesfischereiverbandes Niedersachsen (5 K 561/07) mit einer eigenen schriftlichen wasserrechtlichen Würdigung. Vom 13.06 bis 15.06.2006 wurde ein Erörterungstermin durchgeführt. Das Anhörungsverfahren hatte geringfügige Änderungen des Vorhabens hinsichtlich der vorgesehenen Schutzeinrichtungen zur Folge. Die vorgetragenen Einwendungen führten zur Anpassung der Planung im Bereich des Fischauf- und Fischabstiegs (Optimierung der Fischpassierbarkeit), ferner wurden bestimmte technische Vorrichtungen für ein Monitoring aufgegriffen (vgl. unter A I. Nr. 16 des PFB). Am 31.01.2007 stellte die senatorische Behörde den Plan fest und erteilte die wasserrechtliche Bewilligung.

Mit ihrer gegen den Planfeststellungsbeschluss erhobenen Klage machen die Kläger geltend: Für den Kläger zu 1. ergebe sich die Zulässigkeit der Klage aus § 61 Abs. 1 BNatSchG. Der angegriffene Beschluss berücksichtige nicht, dass für das beabsichtigte Vorhaben wegen der wesentlichen Veränderung der Strömungsverhältnisse auch eine bundeswasserrechtliche Planfeststellung nach § 14 Abs. 1 S. 1 WaStrG erforderlich sei, da durchschlagende negative Auswirkungen auf die Fischwanderung zu befürchten seien. Auch wenn diese Planfeststellung über § 78 Abs. 2 VwVfG in ein landesrechtliches Planfeststellungsverfahren integriert werden könne, führe die Anwendung des § 78 Abs. 1 VwVfG nicht zu einer kompetenzrechtlichen Verschiebung. Die Verantwortung für die Änderung der Strömungsverhältnisse liege nach wie vor bei der Bundeswasserstraßenverwaltung. Daraus resultiere die Klagebefugnis des Klägers zu 1. Sie ergebe sich auch aus § 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Insoweit werde ergänzend auf den im April 2007 an das Umweltbundesamt gerichteten Anerkennungsantrag verwiesen. Die Anerkennung beschränke sich nicht auf Planungen des Bundes, sondern umfasse auch den angefochtenen PFB vom 31.01.2007 in vollem Umfang. Das gelte auch für den satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Klägers zu 1. Soweit § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG u. a. verlange, dass die angegriffene Entscheidung Rechtsvorschriften widerspreche, die

Rechte Einzelner begründeten, sei dies wegen fehlerhafter Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben gemeinschaftswidrig.

Inhaltlich sei der PFB rechtswidrig und aufzuheben, weil eine ordnungsgemäße Abwägung nicht stattgefunden habe. So sei u. a. das Renaturierungsgebot nach § 31 Abs. 1 S. 1 WHG nicht ausreichend berücksichtigt worden, die zusätzliche Bedeutung von FFH-Gebieten für Neunaugen im Wesergebiet und ihre erhebliche Gefährdung durch den Betrieb der Kraftwerksanlage werde nicht erkannt und es werde gegen das Koordinierungsgebot und die Bewirtschaftungsziele in Umsetzung der WRRL (§ 2a Abs. 2 BremWG; §§ 25a, 25b WHG) verstoßen. Schließlich fehle eine Auseinandersetzung mit der Regelung des § 25d WHG, die eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen vorsehe. Hinzu komme, dass sich das in allen Punkten unzureichende und rechtswidrige Fischschutzkonzept nicht durch isolierte Schutzauflagen und ihre Verwirklichung heilen lasse. So müsse von einer weitgehenden Funktionsunfähigkeit der vorhandenen und geplanten Fischtreppe ausgegangen werden. Die Auswirkungen der Strömungsveränderungen auf den vorhandenen Fischpass führten zu dessen weitgehender Unauffindbarkeit. Die Wasserbeschickung für den neuen Fischpass sei zu gering, um eine Lockströmung zu erzeugen. Der Wegfall des Aalrohres sei nicht nachvollziehbar, die jetzige Planung für den Glasaalaufstieg ungeeignet. Lösungsansätze für den Gelbaalaufstieg fehlten. Hinsichtlich des Fischabstiegs sei zu rügen, dass die Strömungsbilder zeigten, dass abwanderungswillige Fische nicht über die Wehrklappen abwanderten, sondern mit der starken Hauptströmung in den Kraftwerkseinlass einschwimmen würden. Die Anströmgeschwindigkeit am Rechen sei zu hoch, die vorgesehene Neigung des Rechens nicht ausreichend. Tauchwand, Grob- und Feinrechen könnten ihrer Aufgabe im Hinblick auf den Fischschutz nicht genügen. Sämtliche bislang erprobten Bypässe gewährleisteten keinen zuverlässigen Schutz; die Rechenfenster seien unzureichend dimensioniert, die Anordnung der Bypassrohre verursache eine erhebliche Verletzungsgefahr für die Fische. Der Einbau der vorgesehenen Turbinen werde erhebliche Schäden an durchschwimmenden Fischen verursachen. Eine Planergänzung könne die aufgezeigten gravierenden Mängel des Schutzkonzeptes nicht beheben. Das gelte auch angesichts des vorgesehenen Monitorings.

Die Kläger beantragen,

den Planfeststellungsbeschluss vom 31.01.2007 aufzuheben,
einschließlich der darin enthaltenen Bewilligung.

Sie beantragen ferner, die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord/West beizuladen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,

die Klagen abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klagen für unzulässig. Sie zielten auf die Auswirkungen des Betriebes des Wasserkraftwerkes mit den vermeintlich entstehenden Fischschäden (Gewässerbenutzung) und somit auf die wasserrechtliche Bewilligung. Diese könne aber kein geeigneter Klagegegenstand der naturschutzrechtlichen Verbandsklage sein, die nur gegen Planfeststellungsbeschlüsse vorgesehen sei. Die Voraussetzungen einer Klagebefugnis nach § 2 UmwRG lägen gleichfalls nicht vor. Zu Unrecht berufe sich der Kläger zu 1. auf die Notwendigkeit eines wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die planfestgestellte Maßnahme habe zwar wasserwirtschaftliche aber keine wasserstraßenrechtliche bzw. verkehrswegerechtliche Bedeutung. Ferner sei die erhobene Anfechtungsklage unzulässig, da das Begehren der Sache nach auf isolierte Schutzmaßnahmen ziele. Schließlich sei der Klagevortrag in zahlreichen Punkten un schlüssig und unsubstantiiert, er lasse zudem eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Begründung des PFB vermissen. Im Übrigen werde den erhobenen Einwendungen, auch wenn sie im Einzelfall präkludiert seien, der Sache nach entgegengetreten.

Die Beigeladene trägt gleichfalls zur Unzulässigkeit der Klagen vor, ist aber dem Vortrag der Kläger auch in der Sache umfänglich entgegengetreten.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen. Dem Gericht haben die Planfeststellungsantragsunterlagen (3 Ordner), der Planfeststellungsbeschluss, das Erörterungsterminprotokoll vom 19.12.2006 sowie die Stellungnahmen der Kläger im Anhörungsverfahren (Schreiben des Landessportfischereiverbandes Niedersachsen vom 18.04.06 mit Stellungnahme des Klägers zu 1. und Sachverständigengutachten Dr. Schwevers vom 13.04.06 – letzteres in elektronischer Form; Schreiben des Klägers zu 2. vom 20.04.06 mit Stellungnahme Prof. Dr. Breuer vom 20.04.06) sowie eine Liste der in den vorhandenen behördlichen Verfahrensakten befindlichen Unterlagen (Bl. 161ffGA) vorgelegen. Deren Inhalt war, soweit das Urteil darauf beruht, Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

I.

1. Die Klage des Klägers zu 1. ist unzulässig. Er kann sich weder auf eine Befugnis aus eigenen Rechten berufen, noch eine Verbandsklagebefugnis aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes oder des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes herleiten.

...

1.1.

Eigene Rechte, insb. Fischereirechte, stehen dem Kläger zu 1. unstreitig nicht zu. Darauf hat er sich während des weiteren Verfahrens auch nicht mehr berufen.

1.2.

Ihm fehlt aber auch die Klagebefugnis für die in § 61 BNatSchG geregelte naturschutzrechtliche Vereinsklage. Das Klagerecht bezieht sich nur auf nach § 59 BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium und nach § 60 Abs. 3 BNatSchG durch das jeweilige Bundesland anerkannte Vereine. Es setzt weiter voraus, dass der Verein am vorangegangenen Verwaltungsverfahren nach § 58 oder nach dem § 60 BNatSchG umsetzenden Landesrecht beteiligt war und sich auch tatsächlich geäußert hat oder hätte beteiligt werden müssen (Akzessorietät zwischen Beteiligungsrecht des anerkannten Vereins im Verwaltungsverfahren und dem Klagerecht, vgl. Lorz/Müller/Stöckel, NaturschutzR, 2. Aufl., 2003, BNatSchG § 61 Rn. 14). Dementsprechend regeln die § 58 und 59 BNatSchG die Anerkennung durch den Bund sowie die Beteiligung von Vereinen in Verwaltungsverfahren, die vom Bund durchgeführt werden. § 60 BNatSchG regelt die Anerkennung von Vereinen durch die Länder und die Mitwirkungsrechte der von den Ländern anerkannten Vereine in Verwaltungsverfahren, die von Länderbehörden durchgeführt werden. So betrifft der das Beteiligungs-(Mitwirkungs-) recht regelnde § 58 Abs. 1 BNatSchG nur Vereine, die vom zuständigen Bundesminister nach § 59 BNatSchG oder § 29 Abs. 2 BNatSchG a. F. (§ 69 Abs. 6 BNatSchG) anerkannt wurden (§ 59 Abs. 3 BNatSchG ermöglicht davon abweichend, den nur von den Ländern nach § 60 BNatSchG anerkannten Vereinen die Mitwirkung an Bundesverfahren, soweit sie in ihren Tätigkeitsbereich betroffen sind). Entsprechendes gilt für die das Beteiligungsrecht regelnde Bestimmung des § 60 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, sie betrifft nur von den Ländern anerkannte Vereine. Vom Bund oder einem anderen Land anerkannte Vereine brauchen hingegen nicht beteiligt zu werden. Sie können zwar - ebenso wie andere nicht anerkannte Vereine oder Verbände - beteiligt werden, besitzen aber kein Mitwirkungsrecht (vgl. Lorz/u. a., a. a. O., § 58 Rn. 6, § 60 Rn. 3; OVG Lüneburg, B. v. 31.05.2001, 7 MB 1546/01, 1 B 196/01, juris, ZUR 2002, 37f) und infolgedessen auch kein Klagerecht.

Dementsprechend hat der Kläger zu 1., der über eine Anerkennung nach § 29 BNatSchG 1976 durch den Bund verfügt, nur die Mitwirkungsbefugnis für Planungen und Maßnahmen des Bundes, die über das Gebiet eines Landes hinausgehen (§ 29 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 BNatSchG 1976). Eine Mitwirkungs- und Klagebefugnis gegen den im Streit befindlichen PFB steht ihm daher nicht zur Seite.

1.3.

Eine derartige Befugnis ergibt sich auch nicht daraus, dass es – wie der Kläger zu 1. meint – vorliegend eines bundeswasserstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens bedurft hätte. Die planfestgestellte Maßnahme hat keine wasserstraßenrechtliche bzw. verkehrswegerechtliche Bedeutung. Die vorgesehenen Veränderungen der Strömungsverhältnisse verändern den planungsrechtlichen Bestand der vorhandenen Wasserstraße nicht wesentlich und beinhalten keinen planfeststellungspflichtigen Ausbau (§§ 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 S. 1 WaStrG). Die Veränderungen zielen nicht darauf, die Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße zu verändern. Die Beigeladene hat zutreffend darauf verwiesen, dass es eine Grundbedingung der Planungen gewesen sei, dass der Schifffahrtsverkehr, die vorhandene Staustufe, die vorhandene Schleuse und die Stauhöhe der Weser vom Vorhaben unberührt blieben, infolgedessen eine Planfeststellungsbedürftigkeit nach § 14 WaStrG entfalle und auch nicht materiell über § 78 Abs. 2 VwVfG durchzuführen sei. Auch die am Verwaltungsverfahren beteiligte Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest hat eine in ihre Zuständigkeit fallende weitere Planfeststellung nicht für erforderlich angesehen. Für ihre Beiladung zum Klagverfahren – wie von den Klägern beantragt – sieht das Gericht keine Veranlassung. Im Übrigen hat der PFB die Strömungsveränderungen erfasst und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Abwägung berücksichtigt und bewertet (vgl. S. 31/32, 39f, 131f, 152f).

1.4.

Dem Kläger zu 1. steht auch nicht die mit dem UmwRG seit Dezember 2006 eingeführte umweltrechtliche Vereinsklage zur Seite. Zwar mag das Gesetz für das streitige Vorhaben nach § 5 UmwRG und im Fall des Kläger zu 1. Anwendung finden, da das UVP-pflichtige Verfahren nach dem 25.06.2005 eingeleitet worden ist und der Kläger zu 1. nach § 3 Abs. 1 S. 4 UmwRG als anerkannte Vereinigung im Sinne des Satzes 1 der Vorschrift gilt bzw. im April 2007 zusätzlich einen Anerkennungsantrag beim Umweltbundesamt gestellt hat (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 u. 3 UmwRG). Die umweltrechtliche Vereinsklage tritt jedoch gegenüber der naturschutzrechtlichen Vereinsklage zurück, solange der sachliche Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Vereinsklage nicht verlassen wird. Das Verhältnis beider Klagen zueinander ist nicht durch ein gleichrangiges Nebeneinander, sondern durch ein Spezialitätsverhältnis gekennzeichnet (zutreffend Kerkmann, BauR 2007, 1527f, 1529). Diese Auffassung wird durch die Gesetzesbegründung gestützt. Dort wird ausgeführt, dass § 61 Abs. 1 BNatSchG als *lex specialis* zu § 2 Abs. 1 UmwRG anzusehen ist. Und es heißt weiter: „Soweit diese spezielle naturschutzrechtliche Verbandsklage nicht greift, können Naturschutzverbände die Klagemöglichkeiten nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz auch in demselben Verfahren geltend machen“ (BT-Drucks. 16/2495, S. 11). Für das Spezialitätsverhältnis spricht ferner, dass der sachliche Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Vereinsklage insgesamt

gegenüber dem umfassend auf Umweltbelange bezogenen Umwelt-Rechtsbehelf geringer ist, da nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch die Vereinsklage ausschließlich naturschutzrechtliche Belange gerügt werden können. Die Annahme eines derartigen Spezialitätsverhältnisses geht auch nicht zu Lasten der Vereine, da die Erhebung einer naturschutzrechtlichen Vereinsklage – anders als dies § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG vorsieht - nicht an die Geltendmachung von drittschutzgewährenden Vorschriften geknüpft ist (Kerkmann, a. a. O.).

Vorliegend greift der Vorrang der naturschutzrechtlichen Vereinsklage, da die in Streit stehenden Belange der Fischfauna und die insoweit einschlägigen wasserrechtlichen und sonstigen Normen zweifellos einen Bezug zum Schutz der Gewässer als Ökosystem/Lebensraum haben und damit zumindest auch den Belangen des Naturschutzes zu dienen bestimmt sind (§ 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Das ist schließlich auch von den Klägern nicht in Abrede gestellt worden. Ist aber der sachliche Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Vereinsklage betroffen, muss die umweltrechtliche Vereinsklage dahinter zurücktreten.

Diesem Ergebnis widerspricht nicht, dass der Kläger zu 1. vorliegend nicht selbst die Verbandsinteressen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Vereinsklage vertritt. Denn die Interessen der Sportfischer werden durch den Kläger zu 2. als bremischen Landesverband wahrgenommen; daneben bleibt für eine Beteiligung des Klägers zu 1. als Bundesdachverband kein Raum. Die gegenteilige Auffassung des Klägers zu 1. verkennt den Sinn und Zweck der Vereinsklage. Sie dient nicht Vereinsinteressen (im Sinne der jeweiligen Organisationseinheit) und ist keine Betroffenheitsklage im eigentlichen Sinne, sondern soll in den Vereinen vorhandenen besonderen Sachverstand im öffentlichen Interesse mobilisieren und für das Verwaltungsverfahren nutzbar machen (Lorz u. a., a. a. O., § 58 Rn. 1; BVerwG NVwZ 1998, 279: Vereine als „Anwälte der Natur“). Das bedeutet aber, dass ein Mitwirkungs-/Beteiligungsrecht und anschließendes Klagerecht regelmäßig nur dem Hauptverband oder aber einer seiner rechtlich selbständigen Untergliederungen zukommt (ähnlich Lorz u. a., § 58 Rn. 6), wobei es jeder Gliederung selbstverständlich unbenommen ist, den jeweils mitwirkenden Verband zu unterstützen. Von vergleichbaren Überlegungen hat sich offenbar auch der Kläger zu 1. im Verwaltungsverfahren leiten lassen, indem er dem niedersächsischen Landesverband durch eine eigene Stellungnahme zur Seite getreten ist (obgleich eine Stützung des Klägers zu 2. als Mitwirkungsberechtigtem möglicherweise näher gelegen hätte). Eine andere Sichtweise macht wenig Sinn und führte, wie das vorliegende und das Parallelverfahren verdeutlichen, zu einer Vervielfachung des zu beteiligenden, in verschiedene Verbandsgliederungen aufgespaltenen gleichen Sachverstandes, der für die jeweils repräsentierte Einheit einen eigenen (Beteiligungs- und) Klaganspruch für sich in Anspruch nimmt. Dagegen spricht auch das ansonsten vom Gesetzgeber bei der Vereinsklage verfolgte Ziel, die mit der Verbandsbeteiligung beab-

sichtigte verstärkte Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange durch eine Präklusionsregelung und Zulassungsbeschränkung (vgl. § 61 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG) zu flankieren, um eine verfahrens- und prozessökonomische Entscheidung – nicht zuletzt auch im Interesse des Vorhabenträgers - zu ermöglichen. Die vom Kläger zu 1. verfolgte verfahrens- und prozessrechtliche Aufsplitterung des einheitlichen fachlichen Sachverstandes der Sportfischer auf alle vom Vorhaben „betroffenen“ Einheiten des Verbandsgefüges liegt nicht im mit der Vereinsklage verfolgten öffentlichen Interesse.

Nach alledem fehlt es der Klage des Klägers zu 1. an der erforderlichen Zulässigkeit.

2.

Die Bedenken der Beklagten gegen die Zulässigkeit der naturschutzrechtlichen Vereinsklage des Klägers zu 2. teilt das Gericht nicht. Es trifft zwar zu, dass die mit der Klage vorgetragene Einwendungen sich auf die Auswirkungen des Betriebes des Vorhabens und damit auf die Gewässerbenutzung, die Gegenstand der Bewilligung sind, beziehen und die wasserrechtliche Bewilligung nach § 13 BremWG grundsätzlich keinen zulässigen Gegenstand einer Vereinsklage darstellen kann. Doch anders als in der von der Beklagten zitierten Rechtsprechung (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 24.07.06, RN 13 K 05.395, juris; BayVGh, B. v. 31.03.2005, NVwZ-RR 2005, 705) ergibt sich hier ein untrennbarer Zusammenhang der Bewilligung mit der Planfeststellung, die Gegenstand des Bescheides vom 31.01.2007 sind. Auch wenn es sich der Sache nach um gesonderte Verwaltungsakte handelt, liegt der wasserwirtschaftliche untrennbare Zusammenhang auf der Hand. Während die Planfeststellung die Herstellung, also die Gestaltung (Ausbau) des Gewässerzustandes betrifft, regelt die Bewilligung auf Basis eines bestimmten Gewässerzustandes die zulässigen Benutzungen. Sie bewirkt die laufende, verfeinerte und erforderlichenfalls korrigierbare Steuerung der Wasserkraftnutzung während ihrer Ausübung. Eine gespaltene Entscheidung wäre mit dem Sachzusammenhang zwischen Ausbau und Benutzung des Gewässers angesichts des Vorhabens Wasserkraftnutzung nicht denkbar bzw. unsinnig (vgl. zum Ganzen, Breuer, Rechtsfragen des Konflikts zwischen Wasserkraftnutzung und Fischfauna, 2006, S. 221f). Dem geschilderten Sachzusammenhang widerspricht aber die formale Beschränkung der Vereinsklage auf das Planfeststellungsverfahren (so wohl auch VG Regensburg, a. a. O., für den dortigen untrennbaren Zusammenhang von Planfeststellungsverfahren und gehobener Erlaubnis), so dass für den Kläger zu 2. von der Befugnis auszugehen ist, den Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Bewilligung im Wege der Vereinsklage zu beanstanden.

II.

Die vom Kläger zu 2. verfolgte Anfechtungsklage bleibt im Ergebnis ohne Erfolg. Dies gilt auch für das im Aufhebungsantrag als „minus“ enthaltene Begehren, die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des PFB festzustellen (vgl. §117 Abs. 2 BremWG i. V. m. § 75 Abs. 1a S. 1 u. 2 BremVwVfG).

Der PFB ist hinreichend gerechtfertigt (1.). Unter Einschluss der mit der Bewilligung zugelassenen Benutzung widerspricht er keinen Vorschriften des materiellen Rechts, die zu einer Aufhebung oder Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des PFB führen könnten (2. bis 4.). Der Beschluss leidet auch nicht an erheblichen - entsprechende Rechtsfolgen auslösenden - Abwägungsmängeln zu Lasten der für den Kläger zu 2. rügefähigen Belange (5.). Es kann daher offen bleiben, ob das Anfechtungsbegehren, auf das der Kläger zu 2. seine Klage trotz zweimaligen gerichtlichen Hinweises im Erörterungstermin und in der mündlichen Verhandlung, ausdrücklich beschränkt hat, insoweit als unzulässig oder unbegründet anzusehen ist (vgl. zum Meinungsstand, Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. § 42 Rn. 32; Fehling/Kastner/Wahrendorf, VwVfG/VwGO, 2006, VwGO § 42 Rn. 41, 154). Das Begehren bleibt im Ergebnis ohne Erfolg. Selbst die grundsätzlich nur im Wege der Planergänzung zu verfolgenden Einwendungen sind nicht geeignet, juristisch relevante Mängel aufzuzeigen (6). Schließlich bedarf die Wasserentnahme für den Fischpass keiner wasserrechtlichen Bewilligung (7).

1.

Das planfestgestellte Vorhaben verfügt über die erforderliche Planrechtfertigung. Wenn der PFB (S. 90/91) sich u. a. darauf beruft, dass der Vorhabenszweck einer Deckung des Stromverbrauchs von 5% aller privaten Haushalte in der Stadtgemeinde Bremen aus der regenerativen Wasserkraftnutzung einer bestehenden Staustufe als „vernünftigerweise geboten“ zu qualifizieren ist, lässt sich diese Bewertung nicht beanstanden. Sie wird jedenfalls durch den allgemein gehaltenen Einwand des Klägers zu 2., wonach das energiewirtschaftliche Potential der Anlage bescheiden und der Beitrag zur Reduzierungsverpflichtung von Treibhausgasen verschwindend gering sei, nicht ernsthaft in Frage gestellt. Es kommt danach nicht darauf an, dass der Kläger als anerkannter Naturschutzverein jedenfalls nach der Rechtsprechung des 4. Senats des BVerwG grundsätzlich nicht befugt ist, das Fehlen der Planrechtfertigung zu rügen (BVerwG, Buchholz 406.400 § 61 BNatSchG 2002 Nr. 3).

2.

Der mit Schriftsätzen vom 12.09. und 16.11.07 erhobene pauschale Vorwurf, der PFB habe trotz des Hinweises von Prof. Breuer in seiner Stellungnahme vom 20.04.2006 (S. 59 f) und im Erörterungstermin (S. 54) das Renaturierungsgebot des § 31 Abs. 1 S.1 WHG nicht einbe-

zogen, trifft nicht zu. Vielmehr befasst sich der PFB (S. 91, 151f) mit dem Gehalt dieser Bestimmung und präzisiert deren Bedeutung – unter ausdrücklicher Bezugnahme der Ausführungen von Breuer (PFB, S. 156) - im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidung. Das greift der Kläger zu 2. mit seiner Klage nicht auf und legt nicht schlüssig dar, inwieweit er die Argumentation der Behörde für fehlerhaft bzw. unzulänglich erachtet. Ein relevanter Rechtsverstoß lässt sich damit nicht begründen.

3.

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des Europarechts stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht als unüberwindliches Hindernis entgegen. Der PFB genügt den Anforderungen des FFH-Rechts, das Eingang in § 26c BremNatSchG (§ 34 BNatSchG) gefunden hat. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Fischfauna können unter dem Blickwinkel der schrankensetzenden Funktion des FFH-Rechts von Bedeutung sein. § 26c Abs. 1 BremNatSchG knüpft die Zulassung von Projekten an das Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung. Fällt diese erhaltungsziel- und schutzzweckbezogene Prüfung negativ aus, so ist das Vorhaben nach Abs. 2 unzulässig, es sei denn die nach Abs. 2 bis 4 genannten Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt.

Die Beklagte hat entgegen der Auffassung des Klägers zu 2. eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen und die zu berücksichtigenden rechtlichen Vorgaben nicht verkannt. Sie ist sowohl dem für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevanten Prüfungsmaßstab der „erheblichen Beeinträchtigung“ als auch dem einschlägigen Bewertungskriterium des „günstigen Erhaltungszustandes“ in der Sache gerecht geworden.

Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Unerheblich dürften nur Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Ob ein Vorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 26c Abs. 2 BremNatSchG zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ führen kann, ist danach eine vorrangig naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des Einzelfalles beantwortet werden muss. Es ist danach zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird (vgl. dazu BVerwG Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05, juris, Rn. 35f, NuR 2007, 336f). Der PFB (S. 120f) ist hinsichtlich der im Allergebiet gelegenen FFH-Gebiete DE 3021-331 (Meer- neunaugen und Flussneunaugen) und DE3226-331 (Flussneunaugen) von einer potentiellen Betroffenheit dieser Gebiete ausgegangen, da sich in diesen oberhalb der Staustufe befindlichen Gebieten die Laichgebiete dieser Arten befinden. Unter Zugrundelegung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, der mit den Antragsunterlagen vorgelegten

fischbiologischen Gutachten und der Verträglichkeitsprüfung der obersten Naturschutzbehörde vom 10.02.06 (Anl. 10 der Antragsunterlagen) hat die Planfeststellungsbehörde sodann in der bilanzierenden Einschätzung potentieller Auswirkungen auf die „Erhaltungsziele“ bzw. den „Schutzzweck“ der genannten Arten festgestellt, dass den in Rede stehenden Arten der Rundmäuler die Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeit in Gestalt der Fließwasserverbindung und ihrer Kombination mit den übrigen Aufstiegswegen zugute kommt, während hinsichtlich der Abwanderung vergleichsweise geringe Risiken zu konstatieren sind. Infolgedessen geht der PFB zusammenfassend davon aus, dass das geplante Wasserkraftwerk wegen des nur geringfügigen Risikos bei der Abwärtspassage keinen maßgeblichen Einfluss auf die Zahl der später aufwärts wandernden laichwilligen Tiere haben kann, während die Passagemöglichkeiten stromauf durch das neue Umgehungsgerinne erweitert werden und somit die Reproduktionserfolge in den oberhalb liegenden Laichgebieten nicht durch die neue Kraftwerksanlage geschmälert werden können. Folglich kann das Vorhaben nicht zu einer Verkleinerung der Population im Weser-Aller-System führen und auch nicht die Funktion der Unterweser als Durchwanderungsgebiet für Meer- und Flussneunaugen durch das Wasserkraftwerk beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser nachvollziehbaren Erwägungen betrachtet die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die genannten Arten zu Recht als ausgeschlossen. Dem steht nicht entgegen, dass die behördliche Abschätzung die angeordneten Schutzmaßnahmen, einschließlich des sog. Monitorings sowie nachträglicher Steuerungsmöglichkeiten, mit in ihre Überlegungen aufgenommen hat. Denn aus Sicht des Habitatschutzes macht es keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, a. a. o., Rn 52f).

Verbleibt nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Dem Kläger zu 2. ist es indes nicht gelungen, vernünftige Zweifel an der fachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Verträglichkeitsprüfung des PFB aufzuzeigen, die ohne vertiefte Untersuchungen nicht ausgeräumt werden können. Abgesehen von der unzutreffenden Behauptung, der PFB enthalte keine FFH-Verträglichkeitsprüfung, stützt sich die Annahme des Klägers zu 2., die von einer erheblichen Beeinträchtigung des Neunaugenbestandes durch das für die Population zwingende Passieren des Kraftwerkbereiches ausgeht, auf seine Ausführungen zu den Auswirkungen der beschlossenen Planungen auf den vorhandenen und den geplanten Fischaufstieg. Durch sie werde die Wanderung der Flussneunaugen zu den Laichgebieten in sehr erheblichem Umfang beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht. Mit dieser auf die weitgehende oder vollständige Funktionslosigkeit der Fischpässe zielenden Argumentation kann der Kläger

zu 2. nicht durchdringen. Denn substantiierte Einwendungen gegen die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlagen sind weder in der Stellungnahme von Prof. Breuer vom 20.04.2006 noch im Erörterungstermin erhoben worden, sodass der Kläger zu 2. mit einem derartigen Vortrag im Klagverfahren ausgeschlossen ist. Abgesehen davon genügt der Vortrag auch inhaltlich nicht den Anforderungen, um etwaige Rechtsfehler hinsichtlich der Konzeption des Fischaufstieges aufzuzeigen (vgl. unten Ziff. 6.1.).

4.

Der PFB verstößt nicht gegen das Koordinierungsgebot (§ 2a Abs. 2 BremWG) und die Bewirtschaftungsziele in Umsetzung der WRRL (§§ 25a, 25b WHG, §§95a, 95b BremWG). Der Beschluss setzt sich umfänglich (S. 92-118) mit den genannten gesetzlichen Vorgaben auseinander. Die Beklagte hat im Ergebnis dem Koordinierungsgebot durch kontinuierliche Information, Abstimmungen und fachlichen Austausch im Weserrat bzw. dessen Gremien, die die flussgebietsbezogene Bewirtschaftungsplanung tragen, entsprochen (vgl. S. 102f). Obgleich ein konkretisierter Bewirtschaftungsplan für das Flussgebiet noch nicht existiert, hat die Beklagte dennoch die Bewirtschaftungsziele bei der Prüfung des Vorhabens berücksichtigt, indem sie die aktuell ersichtlichen Einstufungen der Weser unter Einbeziehung ihres Flussoberlaufes in die Entscheidung mit einbezogen hat. Sie hat die daraus abzuleitenden Parameter der gewässerökologischen Durchgängigkeit angewendet und die gewässerökologischen Fragestellungen, die derzeit im Weserrat erörtert werden, berücksichtigt (vgl. S. 103f). Sie hat damit den aktuellen Stand der Diskussion der sich aus den §§ 25a, 25b WHG ergebenden Bewirtschaftungsziele und –anforderungen berücksichtigt. Der Vortrag des Klägers zu 2. setzt sich mit diesen Ausführungen des PFB nicht auseinander und zeigt nicht auf, worin konkret die seiner Ansicht nach vorliegende Verletzung des Koordinationsgebotes und der Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL begründet sein sollen. Mit seinen lediglich abstrakt bleibenden Vorbehalten kann der Kläger aber Zweifel hinsichtlich einer rechtsfehlerhaften Umsetzung der für den Gewässerausbau maßgeblichen Abwägungsdirektiven nicht begründen. Entgegen der Auffassung des Klägers zu 2. bedurfte es in der Planungsentscheidung auch keiner Auseinandersetzung mit der Ausnahmebestimmung des § 25d WHG, die unter bestimmten Voraussetzungen die Zulassung weniger strenger Bewirtschaftungsziele vorsieht. Denn der Beschluss geht von einer Vereinbarkeit des Vorhabens mit den sich nach §§25a, 25b WHG abzeichnenden Bewirtschaftungszielen aus, sodass sich die Frage einer Ausnahme von diesen Zielen nicht stellt.

5.

Die vom Kläger zu 2. gerügten fehlenden rechtlich gebotenen Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden an der Fischfauna können einen Anspruch auf Aufhebung des PFB

vorliegend nicht begründen. Denn ein derartiger Anspruch besteht in der Regel nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG dann nicht, wenn der Rechtsfehler für die Planungsentscheidung insgesamt nicht von so großem Gewicht ist, dass dadurch die Ausgewogenheit der Gesamtplanung oder eines abtrennbaren Planungsteils in Frage gestellt wird und der Mangel durch Ergänzung des PFB um eine Schutzauflage behoben werden kann. Dieser Grundsatz gilt auch für die auf § 61 BNatSchG gestützte Klage eines anerkannten Naturschutzvereins. Kann danach der anerkannte Verein im Rahmen der ihm nach § 61 Abs. 2 BNatSchG zur Verfolgung übertragenen Belange grundsätzlich auch eine Planergänzung gerichtlich durchsetzen, ist er gem. § 75 Abs. 1a S. 2 BremVwVfG auf dieses Begehren beschränkt, wenn die Planergänzung ausreicht, die festgestellten Mängel zu beheben (BVerwG, Urt. v. 09.06.2004, 9 A 11/03, NVwZ 2004, 1486, 1496 m. w. N.). So liegt der Fall hier.

Ausgehend von der von Breuer in seiner Monographie entwickelten typologischen Unterscheidung spezifizierter Konfliktsituationen zwischen Wasserkraftnutzung und Fischfauna (vgl. a. a. O., S. 33f, 40, 220f, 236f) spricht die vorliegende Fallgruppe (Neuzulassung einer Wasserkraftanlage an einer vorhandenen Staustufe) für eine Sondersituation, „die sich im Rahmen der wasserrechtlichen Abwägungsdirektiven zu einem Interessenausgleich drängt“. Dabei fällt ins Gewicht, dass die Durchgängigkeit des Gewässers ohnehin durch die vorhandene Wehranlage durchbrochen ist und kein naturnahes, sondern ein erheblich verändertes Gewässer betroffen ist. Andererseits kann die Zulassung der Anlage zu weiteren nachteiligen Veränderungen der abwärts gerichteten Fischwanderung führen (etwa durch die Turbinenwirkung und die eingeschränkte über das Wehr abfließende Wassermenge). Zugleich ist jedoch zu beachten, dass die Errichtung der situativ nahe liegenden Anlage prinzipiell dem Ziel der umweltfreundlichen Energiegewinnung entspricht. Geht in derartigen Fällen der Gewässerausbau mit der Anordnung von Schutzvorkehrungen einher, die sowohl den Fischauf- als auch den Fischabstieg gewährleisten und ein Eindringen in die Turbinen weitgehend verhindern können, wird eine Abwägungsentscheidung rechtsfehlerfrei zugunsten der Wasserkraftanlage ausfallen können. Das gilt jedenfalls dann, wenn bei bilanzierender Betrachtung die durch das neue Vorhaben zusätzlich entstehenden Beeinträchtigungen der biologischen Austauschprozesse nicht nur kompensiert, sondern die konkrete Situation im Hinblick auf Gewässerökologie und Fischfauna mit Hilfe der vorgesehenen Schutzvorkehrungen verbessert wird (vgl. Breuer, a. a. O., S. 221). Enthält der PFB wie hier bereits Festsetzungen über Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen sowie über den Mindestwasserabfluss und macht ein Dritter jedoch geltend, diese Festsetzungen seien für einen effektiven Schutz der Fischfauna unzureichend, ist der Rechtsschutz in der Regel darauf beschränkt, mittels einer Verpflichtungsklage den Anspruch auf Planergänzung zu verfolgen (zutreffend Breuer, a. a. O., S. 236f, m. w. N.). Dem Kläger zu 2. steht dann lediglich ein Nachbesserungsanspruch innerhalb der getroffenen

Grundentscheidung zur Seite. Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen es nicht möglich ist, innerhalb der getroffenen Grundentscheidung die fehlenden Festsetzungen über rechtlich erforderliche Schutzvorkehrungen nachzuschieben.

Eine derartige Ausnahme ist vorliegend nicht gegeben. Rechtliche Hindernisse sind nicht erkennbar. Soweit der Kläger zu 2. sich darauf beruft, kann auf die obigen Ausführungen (Ziff. 2.-4.) verwiesen werden. Tatsächliche Gründe, die ausnahmsweise einem Nachbesserungsanspruch entgegenstehen könnten, hat der Kläger zu 2. nicht dargetan. Selbst wenn die behauptete weitgehende oder völlige Funktionslosigkeit der geplanten Schutzeinrichtungen zutreffen sollte, ist damit noch nicht belegt, dass eine Nachbesserung durch entsprechende Modifikationen der Einrichtungen am konkreten Standort nicht möglich ist. Auch wenn die Schaffung von Qualitätsstandards für Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlagen in Fachkreisen als schwierig erscheint, wird die tatsächliche Möglichkeit wirksamer Schutzvorkehrungen nicht ernsthaft in Frage gestellt. Nicht so sehr über das „ob“, sondern vielmehr über das „wie“ der Realisierung eines angemessenen Schutzes vor Wanderhindernissen wird eine breite fachliche Diskussion geführt, die am ehesten für den Bereich der Fischaufstiegsanlagen und des Turbineneinsatzes zu reglementierten fachlichen Bewertungen geführt hat (vgl. näher Breuer, a. a. O., S. 23f; PFB, S. 45f, 54f, 73f). Plausible Einwände, warum im Fall des Weserkraftwerkes hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit der Schaffung von geeigneten Schutzeinrichtungen etwas anderes gelten sollte, lassen sich dem klägerischen Vortrag nicht entnehmen. Infolgedessen sind auch die vorgetragenen Einwände, soweit sie sich auf die Ausführung des Fischaufstiegs und des Fischabstiegs beziehen, bereits dem Grunde nach nicht in der Lage, der Anfechtungsklage in der Sache zum Erfolg zu verhelfen.

6.

Unabhängig davon sind die konkret erhobenen Einwendungen aber auch nicht geeignet, juristisch relevante Fehler hinsichtlich der geplanten Schutzeinrichtungen aufzuzeigen. Zur Feststellung derartiger Fehler bedarf es nämlich juristisch verwertbarer, konkreter und anerkannter fachlicher Vorgaben, aus denen sich die konkrete Gestaltung der Einrichtungen bestimmen bzw. herleiten lässt. Insbesondere für den wichtigen Bereich des Fischabstiegs ist bereits aus naturwissenschaftlicher und technischer Sicht nicht eindeutig einschätzbar, welche konkrete Ausführung der Schutzanlage zu bevorzugen ist. Die Frage nach der „besten Lösung“ und der Optimierung unterschiedlicher Schutzelemente ist fachlich ungeklärt und wird zum Teil kontrovers diskutiert. Außerdem gibt es erst für einige wenige Arten (Aal, Lachs, etc) weiterreichende Erfahrungen. Schließlich hängt die Möglichkeit der Realisierung der Schutzvorkehrungen von den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalls ab. Bei dieser Ausgangslage kann es

aus juristischer Sicht keine eindeutige und zwingend vorgeschriebene Lösung geben (zutreffend Breuer, a. a. O., S. 31). Für die juristische Prüfung und Kontrolle folgt daraus, dass der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Eingriffswirkungen des Vorhabens und bei der Bewertung der Ausgleichswirkungen der Schutzvorkehrungen eine ökologisch-fachliche Einschätzungsprärogative (Beurteilungs-/Gestaltungsspielraum) zusteht, die nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.04, a. a. O., S. 1497, m. w. N., für einen naturschutzfachlichen Einschätzungsspielraum; Urt. v. 21.06.06 – 9 A 28/05, NVwZ 2006, 1161, 1165; Urt. v. 17.01.07 – 9 C 1/06, S. 10f UA). Die im PFB insoweit erfolgten Einschätzungen der Behörde sind vom Gericht hinzunehmen. Mangels konkreter verbindlicher juristischer Vorgaben kann der Kläger zu 2. nur verlangen, dass dieser Einschätzungsspielraum rechtsfehlerfrei ausgefüllt worden ist. Gerügt werden können nur rechtlich relevante Einschätzungsfehler. Die Berufung auf eine abweichende fachliche Meinung reicht grundsätzlich nicht aus. Vergleichbar mit der Fehlerlehre zum Ermessensgebrauch kann u. a. nur gerügt werden, dass der PFB im fraglichen Bereich die Sachverhalte und Gegebenheiten nicht zutreffend ermittelt hat (Ermittlungsfehler), dass die angewandten Methoden und fachlichen Verfahren (Art und Weise der Aufarbeitung der Problematik) fehlerhaft sind, insbesondere vorhandene technische Regelwerke und Fachdiskussionen nicht zur Kenntnis bzw. nicht hinreichend berücksichtigt worden sind (Methodenfehler) und dass die Prognosen, Abschätzungen und sonstigen Bewertungen nicht plausibel und nachvollziehbar sind (Bewertungs- und Prognosefehler). Allenfalls dann, wenn ein erhobener Einwand einen rechtlich relevanten Einschätzungsfehler aufzeigt und darüber hinaus der Einschätzungsspielraum im Einzelfall „auf Null“ reduziert ist, könnte ausnahmsweise ein Anspruch auf eine bestimmte Ausführung einer Schutzvorkehrung geboten sein; ansonsten bliebe es bei einem Anspruch auf rechtsfehlerfreie Bescheidung.

Unter Anwendung dieser Grundsätze könnte der Kläger zu 2. mit den von ihm geltend gemachten Einwendungen zum Fischaufstieg (6.1.) und zum Fischabstieg (6.2.) nicht durchdringen.

6.1.

Hinsichtlich des Fischaufstiegs beruft sich der Kläger zu 2. darauf, dass aufgrund der Veränderung der Strömungsverhältnisse der Einstieg zum vorhandenen Fischpass am linken Weserufer nicht mehr oder nur noch sehr bedingt erkennbar und auffindbar sei. Zudem sei die Wasserbeschickung für den neuen Fischpass am gegenüberliegenden Ufer zu gering, um eine für die Fische erkennbare Lockströmung zu erzeugen. Daraus folge eine weitgehende Funktionsunfähigkeit der vorhandenen und geplanten Fischtreppe, wodurch der Aufstieg der

Fische und Flussneunaugen erheblich reduziert oder zum Erliegen gebracht werde. Lachse, Meerforellen und Glasaale würden zwangsläufig in den Unterwasserbereich des Kraftwerkes einschwimmen. Der geplante Fischpass sei auch nicht für den Glasaalaufstieg geeignet. Der Entfall des ursprünglich vorgesehenen Aalrohres sei nicht nachzuvollziehen. Die ersatzweise geplante bodennahe Öffnung und Anrampung werde für den Aalaufstieg als nicht geeignet angesehen. Schließlich seien Lösungsansätze für die als stationär bezeichneten Gelbaale im Rahmen von jahreszeitlichen Ausgleichswanderungen nicht erkennbar aber erforderlich.

Mit diesem Vorbringen ist der Kläger zu 2. gem. § 61 Abs. 3 BNatSchG präkludiert. Danach ist ein Verein, der im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zur Äußerung erhalten hat, im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht hat, aber aufgrund der ihm überlassenen oder von ihm eingesehenen Unterlagen zum Gegenstand seiner Äußerung hätte machen können. Mit der Regelung sollen die anerkannten Vereine angehalten werden, bereits im Verwaltungsverfahren ihre Sachkunde einzubringen. Auch sollen von einer Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem überraschenden Prozessvortrag geschützt werden. Es ist nicht erkennbar und vom Kläger zu 2. nicht dargetan, dass entsprechende Einwendungen von Prof. Breuer in seiner Stellungnahme vom 20.04.06 bzw. im Erörterungstermin erhoben worden sind. Der klägerische Verweis auf S. 31 der genannten Stellungnahme und S. 20 u. 43 des Erörterungsprotokolls führt nicht weiter. Dort ist zwar jeweils von der Fischaufstiegsanlage die Rede, jedoch nicht in dem Zusammenhang, wie er nunmehr detailliert mit der Klage vorgetragen worden ist. Da sich diese Detailkritik nicht ohne weiteres von selbst versteht, kann auf ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren nicht verzichtet werden. Denn je umfangreicher und intensiver die vom Vorhabenträger bereits erfolgte Begutachtung und fachliche Bewertung ausgearbeitet ist, umso intensiver muss auch die Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Material ausfallen (vg. BVerwG, Urt. v. 22.01.04, NVwZ 2004, 861, 863). Dem kann der Kläger zu 2. nicht mit Erfolg entgegenhalten, Prof. Breuer müsse nicht wiederholen, was von anderer Seite gesagt worden sei. Eine fehlende eigene Äußerung in der Sache wird nämlich nicht durch Äußerungen eines anderen Naturschutzverbandes ersetzt, es sei denn, die Verbände geben von vornherein eine gemeinsame Stellungnahme ab (vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Mai 2006, S. 34 mit Rechtsprechungsnachweis).

Abgesehen davon zeigen die vom Kläger zu 2. geltend gemachten Einwendungen keine juristisch relevanten Fehler auf. Der PFB hat sich auf den S. 73ff umfangreich mit der vorhandenen und geplanten Fischaufstiegsanlage auseinandergesetzt. Er analysiert u. a. verschiedene Betriebszustände, die sich sowohl im Verlauf der Tide als auch bei unterschiedlichen Wasserständen, Fließgeschwindigkeiten und Abflussmengen ergeben. Dabei kommt der Beschluss

zu der Einschätzung, dass durch den neuen, zusätzlichen Fischpass die Durchgängigkeit der Staustufe für flussauf wandernde Fische grundsätzlich erheblich erhöht wird. Damit setzt sich der Kläger zu 2. nicht auseinander. Er legt nicht dar, inwieweit diese und andere einschlägige Ausführungen und Einschätzungen des PFB auf Ermittlungs-, Methoden- oder Prognosefehlern beruhen und deshalb rechtsfehlerhaft sein könnten. Vielmehr belässt er es bei einzelnen gegenläufigen fachlichen Aussagen und nimmt eigene anderweitige Bewertungen als die Planfeststellungsbehörde vor, ohne einen Bezug zur juristischen Relevanz seiner Einlassung herzustellen. Auch hinsichtlich des Glasaalaufstiegs begnügt sich der Kläger zu 2. mit der pauschalen Behauptung, dass die vorgesehene Änderung der Einstiegssituation für den Aalaufstieg als nicht geeignet angesehen werde. Eine Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Darlegungen des PFB (S. 79), die darauf verweisen, dass – gegenüber der ursprünglichen Lösung - mit der Ersetzung des Aalrohrs durch einen sohnahen Eingang mit möglichst niedriger Strömungsgeschwindigkeit ein erleichterter Aufstieg ermöglicht werden soll, findet mit dem Vortrag des Klägers zu 2. nicht statt. Lediglich mit der behaupteten Nichteignung dieser Lösung lässt sich aber eine rechtsfehlerhafte Vorgehensweise der Behörde nicht belegen. Das Vorbringen des Klägers zu 2. gäbe der Kammer mithin, insbesondere angesichts der dargelegten ökologisch-fachlichen Einschätzungsprärogative, keinen Anlass zu weiteren Aufklärungsmaßnahmen.

6.2.

Juristisch relevante Einwände gegen das mit dem PFB verfolgte Gesamtkonzept des Fischschutzes (Fischabstieg) werden vom Kläger zu 2. nicht vorgetragen. Das Konzept greift den internationalen Stand wissenschaftlicher Forschung zum Fischschutz an Laufwasserkraftanlagen auf und beinhaltet alle in der Fachdiskussion erörterten und näher beschriebenen Komponenten mit Ausnahme von Fischsammelsystemen. Hauptziel der Einzelmaßnahmen zum Schutz abwandernder Fische ist danach, Fische an der Turbinenanlage vorbei über Bypässe und Wehrüberlauf ins Unterwasser zu leiten, so dass Schäden durch die Turbinen schon von vornherein vermieden werden (PFB, S. 54ff, 112f). Die vom Kläger zu 2. erhobenen Einwendungen befassen sich demgegenüber mit einzelnen Aspekten der vorgesehenen verschiedenen Komponenten.

6.2.1.

Nach Auffassung des Klägers zu 2. ist die Anströmgeschwindigkeit am Rechen von bis zu 0,7m/s zu hoch. Nach wissenschaftlich dokumentierten Erkenntnissen und Erfahrungen führe dies dazu, dass Fische bestimmter Art und Größe gegen die Rechenstäbe gepresst würden und dadurch schwerste Verletzungen erlitten. Die vorgesehene Neigung des Rechens von 68° reiche nicht aus. Das zeitweilige tidebedingte Absinken der Anströmgeschwindigkeit sei uner-

heblich. Die Strömungsbilder zeigten, dass abwanderungswillige Fische nicht über die Wehrklappen abwanderten, sondern mit der starken Hauptströmung in den Kraftwerkeinlass einschwimmen würden. Der Grobrechen und die ins Wasser ragende Tauchwand hielten keinen Fisch zurück, so dass alle Fische auf den Feinrechen trafen, der somit die einzige Vorkehrung zum Schutz der Fische vor Einschwimmen in die Turbine sei. Im Kraftwerk Güttenbach (Neckar) sei es jedenfalls nicht gelungen, wanderwillige Aale aus der Hauptströmung eines Turbinenlaufs mit Scheueinrichtungen in die geringere Strömung des versuchsweise errichteten benachbarten Bypasses abzulenken (KI.-Schriftsatz vom 12.09.07, S. 1-4, 11f, Bl. 199ff GA; vom 16.11.07, S. 13f, Bl. 321f GA).

Zutreffend verweist die Beklagte demgegenüber darauf, dass die Strömungsverhältnisse Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung und der im PFB getroffenen Abwägung und Entscheidung waren. Insbesondere die aus dem Kraftwerksbetrieb resultierenden Strömungsveränderungen wurden ermittelt, hinsichtlich ihrer Auswirkungen bewertet und bei der Entscheidung berücksichtigt. Das Risiko für Fische, von einer Hauptströmung in Richtung Entnahmebauwerk geführt zu werden, wurde - insbesondere für die Wanderfischarten - im Zuge der Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt (s. PFB, S. 54 f., Kap. 1.11.3). Die entsprechenden Ermittlungen und Bewertungen führten, wie der PFB nachweist, zu dem im Beschluss vorgesehenen umfassenden Bypass- und Fischschutzkonzept, mit dem erhebliche Beeinträchtigungen der Fischfauna vermieden bzw. auf ein unvermeidbares Mindestmaß zurückgeführt werden sollen. Die verbleibenden Risiken wurden bei der Abwägung über das Vorhaben berücksichtigt. Die relevanten Strömungsverhältnisse wurden in differenzierten Modellrechnungen für Abflüsse von 1216, 416, und 216 m³ vorgelegt (Antragsunterlage 11). Die Planfeststellungsbehörde kam nach Prüfung des Antrags und Erörterung der Einwendungen zu dem Ergebnis, dass wesentliche Strömungsanteile - insbesondere zu den Hauptabwanderungszeiten diadromer Arten - über das Wehr führen werden. Zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Strömungsveränderungen auf die Fischabwanderung sind insbesondere das Verhältnis von Abwanderungszeiten der maßgeblichen Wanderfischarten, Wasserangebot und Betriebsweise der Turbine abhängig von der Tide einbezogen worden. Die Wasserkraftanlage am Weserwehr in Bremen nutzt mit maximal 220 m³ nur einen Teil des abfließenden Wassers. Der Mittelwasserabfluss (MQ) beträgt 327 m³ (PFB, S. 88). Die Hauptwanderzeiten der abwandernden Fische liegen im Winterhalbjahr. Der Mittelwasserabfluss im Winterhalbjahr (MQwinter) liegt bei 434 m³ (PFB, S. 88). Zusammenfassend stellt der PFB (S. 56, 1.11.3.1) hierzu fest, dass zu den Abwanderungszeiten der Fische somit ein wesentlicher Teil des Weserwassers über das Wehr fließt - auf die vorgenannten Werte bezogen, ist dies selbst bei Vollast der Turbine rund die Hälfte des zufließenden Wassers.

Eine relevante, quantifizierbare Wirkung hinsichtlich des Fischschutzes hat der PFB der Tauchwand und dem Grobrechen nicht zugesprochen. Deren beabsichtigte Wirkung zielt vornehmlich auf die Vermeidung des Eindringens größerer Schwimmteile in den Kraftwerksbereich und ist für den Fischschutz allenfalls von nachgeordneter Wirkung (vgl. S. 58f).

Der Vortrag des Klägers zu 2. beschränkt sich auf fachliche Behauptungen, eigene Beurteilungen und Bewertungen, zum Teil wird nur der ursprüngliche Einwand wiederholt (vgl. Breuer vom 20.04.06, S. 42), ohne die Argumentation des PFB aufzunehmen. Eine Auseinandersetzung mit der umfänglichen Begründung des PFB lässt sich dem Einwand des Klägers zu 2. nicht entnehmen. Rechtlich relevante Ermittlungs-, Methoden- oder Bewertungs-/Prognosedefizite werden nicht benannt. Verbindliche fachliche Standards, die eine andere Ausführung der kritisierten Komponenten gebieten könnten, werden nicht aufgezeigt. Der erhobene Einwand ist angesichts der fachlichen Einschätzungsprärogative der Beklagten unschlüssig und gäbe keine Veranlassung zu weiterer Sachaufklärung.

6.2.2.

Entsprechendes gilt für die vom Kläger zu 2. gegen die Funktion des Feinrechens geltend gemachten Bedenken. Danach durchschwämmen bei einem Stababstand von 25 mm Aale mit einer Körperlänge bis zu 60 cm die Stäbe. Die Schrägstellung des Rechens von 68° spiele in diesem Zusammenhang keine Rolle. An ähnlich stark geneigten Rechen anderer Kraftwerke hätten Untersuchungen keine Ablenkung der Fische ergeben. Erst eine Neigung von 30° (sog. Horizontalrechen), wie sie sich bei kleineren Kraftwerken in Baden Württemberg fände, zeige Ablenkungswirkung. Die Abflachung des geplanten Rechens im oberen Bereich könne für oberflächennah wandernde Arten wirken. Das sei aber unbelegt und nicht überprüft. Zudem bestehe bei Abwanderung über den Rechen Verletzungsgefahr durch Treibgut. „Louverartige“ Effekte des Rechens seien wegen der senkrecht auf die Rechenstäbe treffenden Strömung und der turbulenzarmen Durchströmung nicht zu erwarten. Das Feinrechenkonzept sei ungeeignet (Kl.-Schriftsatz vom 12.09.07, S. 12f, Bl. 210f GA; vom 16.11.07, S. 15f, Bl. 323f GA).

Der PFB hat sich umfänglich mit der Frage der Gestaltung der Feinrechenanlage auseinandergesetzt und dabei insbesondere die Anforderungen des Fischschutzes an die Rechenneigung, die Rechenabstände, die Strömungsverhältnisse sowie die Einbindung geeigneter Bypassvorrichtungen in den Blick genommen (PFB, S. 58-67, 136f).

Eine substantielle Auseinandersetzung mit der Begründung des PFB und den ihm zugrunde liegenden Fachgutachten lässt sich dem Einwand des Klägers zu 2. nicht entnehmen. Die geltend gemachten fachlichen Behauptungen, Bewertungen und Beschreibungen verzichten

darauf, die der Entscheidung der Behörde zugrunde liegenden Annahmen auch nur im Ansatz in juristisch relevanter Weise zu erschüttern. Rechtlich mögliche Fehler werden nicht aufgezeigt.

6.2.3.

Der Kläger zu 2. rügt ferner, dass sämtliche bisher erprobten Bypässe keinen zuverlässigen Schutz der flussabwärts wandernden Fische, insbesondere für Aale, gewährleisten. Nicht nur die Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Rechendurchlässe im zentralen Bereich, sondern auch die Ableitung der Fische in die Bypassrohre sei nicht sichergestellt. Eine gerichtete Hinleitung zu den Bypassöffnungen fehle. Die Annahme der oberflächennahen Überlaufrinne durch Lachssmolts und oder andere kleine Fische sei völlig unklar. Generell bestehe die hohe Gefahr, dass die relativ kleinen Öffnungen in der Mitte und am Boden des Rechens durch Treibgut verlegt würden und nicht funktionsfähig seien, ohne dass diese Mängel von außen erkannt würden. Zudem bestehe für größere Fische Verletzungsgefahr, da diese weder die auf halber Rechenhöhe gelegenen Einlauffenster noch mehrere sich anschließende, mit rechten Winkeln versehene Bypassrohre kontrolliert durchschwimmen könnten (KI.-Schriftsatz vom 12.09.07, S. 14f, Bl. 212f GA; vom 16.11.07, S. 16f, Bl. 324f GA).

Der PFB hat sich umfassend mit der Gestaltung der Bypässe auseinandergesetzt und artspezifisch angepasste Vorrichtungen vorgesehen. Die mit dem innovativen - über die bisher in Deutschland realisierte Praxis hinausgehenden - Konzept zum Fischschutz verbundenen Prognoseunsicherheiten hat der PFB erkannt und in den Blick genommen. Den verbleibenden Unsicherheiten bei den vorgesehen Bypässen ist der Beschluss durch eine – auch in Hinblick auf künftige Wasserentnahmen – weitgehende begleitende Funktionskontrolle entgegengetreten (PFB S. 67f, 138f).

Eine differenzierte Auseinandersetzung mit der Argumentation des PFB lässt sich den Einwendungen des Klägers nicht entnehmen. Sie beschränken sich auf pauschale fachliche Gegenargumente und allgemein gehaltene Abschätzungen, die juristisch relevante Fehler der von der Beklagten im Rahmen ihres Einschätzungsspielraumes vorgenommenen Sachverhalts- und Problemaufbereitungen, Bewertungen und Prognosen bereits im Ansatz nicht aufzeigen. Die fachliche und rechtliche Unvertretbarkeit des von der Beklagten genehmigten Schutzkonzeptes und seiner Einzelkomponenten wird zwar punktuell immer wieder behauptet, jedoch nicht in nachvollziehbarer Auseinandersetzung mit den vom PFB erarbeiteten Positionen substantiiert und tragfähig untermauert. Je umfangreicher und intensiver aber die fachliche Bewertung im PFB ausgefallen ist, desto gründlicher müsste auch die Auseinandersetzung des Klägers zu 2. mit dem vorhandenen Material ausfallen.

6.2.4.

Der Kläger zu 2. sieht zudem die Dimensionierung der Rechenfenster als unzureichend an. Bestimmte Fischarten (hochrückige Cypriniden wie Brassen/Blei) passten nicht durch die vorgesehenen Öffnungen von 15 cm. Es bestünde die Gefahr des Steckenbleibens und von Verletzungen. Während der Laichperiode geschwächte Cypriniden könnten sich gegen die Strömung nicht zur Wehr setzen, rutschen durch den Feinrechen oder würden dagegen gepresst. Das mehr oder weniger passive Eintreiben von derartigen Fischarten sei im Fischkonzept nicht berücksichtigt. Für Neunaugen stelle der Feinrechen kein Hindernis dar. Die Bypassrohre (Rechenmitte) seien an mindestens zwei Stellen senkrecht aufgestellt. Wegen hoher Fließgeschwindigkeit im Rohrsystem bestehe erhebliche Verletzungsgefahr für die Fische (Kl.-Schriftsatz vom 12.09.07, S. 15f, Bl. 213f GA).

Mit dem Vortrag zur Dimensionierung der Rechenfenster und sich einer daraus ergebenden Verletzungsgefahr für bestimmte Fischarten ist der Kläger zu 2. präkludiert (zu den Voraussetzungen vgl. oben Ziff. 6.1.). Ein entsprechendes Vorbringen ist im Verwaltungsverfahren nicht getätigt und vom Kläger zu 2. auch nicht aufgezeigt worden. Im Übrigen stellt auch der PFB nicht in Abrede, dass der Feinrechen für Neunaugen passierbar ist. Wegen der beanstandeten Ausführung des Bypassrohrsystems (Rechenmitte) kann auf die obigen Ausführungen zu Ziff. 6.2.3. Bezug genommen werden.

6.2.5.

Schließlich beruft sich der Kläger zu 2. darauf, dass der Einbau der vorgesehenen Turbinen erhebliche Schäden an durchschwimmenden Fischen verursachen werde. Die behauptete Fischfreundlichkeit der Turbinen sei nicht gegeben. Die im Erläuterungsbericht, in den fischbiologischen Gutachten und im PFB getroffenen Aussagen zur geringen Schadwirkung des Turbinentyps basierten ausschließlich auf Annahmen und seien durch keine Studie an einer vergleichbaren Anlage oder andere Experimente belegt. Die herangezogenen nordamerikanischen Erfahrungen beruhten auf andersartigen hydrologischen Gegebenheiten und einer anderen Fischbesiedlung. Das Turbinenlaufrad erreiche an der Peripherie eine Umfangsgeschwindigkeit von ca. 80 km/h; dadurch bestehe weiterhin erhebliche Verletzungsgefahr. Bei einzelnen Fischarten seien Mortalitäten durch Druckänderungen bei bestimmten Tidewasserständen zu erwarten (Kl.-Schriftsatz vom 12.09.07, S. 17f, Bl. 215f GA; vom 16.11.07, S. 18f, Bl. 326f GA).

Der PFB hat sich ausführlich mit den Anforderungen an die Turbinentechnik auseinandergesetzt und die internationale Entwicklung mit einbezogen. Abweichend von der konventionellen

Kaplan-Rohrturbine sollen in der genehmigten Anlage erstmals Rohrturbinen mit den Kennzeichen des in den Vereinigten Staaten für einen besseren Fischschutz entwickelten „Minimum Gap Runners“ eingesetzt werden (PFB, S. 45-54). Diese Technik wird vom PFB als den Stand der Technik in Sachen Fischschutz repräsentierend bewertet (S. 111f). Ferner hat der PFB das Risiko von Fischschäden durch den Turbinenbetrieb in Betracht gezogen und einer Abschätzung unter Berücksichtigung der vom Kläger zu 2. – im Übrigen erstmals im Klagverfahren gerügten und deshalb präkludierten – Risiken der Druckveränderung und Kollision mit dem Laufrad unterworfen (zusammenfassend S. 53/54; 117/118).

Demgegenüber machen die Einwendungen des Klägers zu 2. zwar ihre grundsätzlich skeptische Haltung einer auf Vermeidung von Fischschäden zielenden Turbinentechnik deutlich, zeigen aber im Einzelnen nicht auf, dass die vom PFB genehmigten technischen Lösungen und vorgenommenen Risikoabschätzungen rechtsfehlerhaft sind, weil sie den fachlich vertretbaren Rahmen überschritten bzw. die vorhandenen Abschätzungs- und Prognosespielräume verlassen haben.

7.

Soweit der Kläger zu 2. beanstandet, der wasserrechtliche Bescheid sei insoweit fehlerhaft, als die Wasserentnahme für den Fischpass der Anlage und die Wiedereinleitung des Wassers in die Weser mit 1,2 m³/s nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Bewilligung geworden, sondern lediglich der Begründung auf S. 55 des PFB unter „a) Abflussverhältnisse der Weser“ aufgeführt sei, vermag er mit diesem Vortrag nicht durchzudringen. Die Beigeladene verweist zu Recht darauf, dass ein Benutzungstatbestand im Sinne von § 3 Abs. 1 nicht vorliegt, da insoweit Wasser weder entnommen noch abgeleitet werde. Die Maßnahme gehört zu dem durch den PFB genehmigten Ausbau des Gewässers und stellt nach § 3 Abs. 3 WHG keine Benutzung dar. Abgesehen davon ist die gerügte fehlende Bewilligung nicht geeignet, das Anfechtungsbegehren des Klägers zu 2. zu tragen. Sie ließe sich ohne weiteres nachholen, denn ihr Fehlen hat nicht das Gewicht, um die Ausgewogenheit der Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO, es entsprach der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen der unterliegenden Partei aufzuerlegen, da sich die Beigeladene durch Antragstellung am Prozessrisiko beteiligt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einzureichen.

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 1 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Eiberle-Herm

gez. Dr. Benjes

gez. Eiberle-Herm

Richter Sommerfeld hat an der Entscheidung mitgewirkt, er ist wegen einer Erkrankung an der Unterzeichnung gehindert.

Für die Ausfertigung

Siemes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen

Beschluss

Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 30.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Kammer erscheint es angemessen, den nach dem Streitwertkatalog 2004, Ziff. 1.2. für Verbandsklagen vorgesehenen Mindeststreitwert von 15.000 Euro nach dem Gewicht der vorliegend in Rede stehenden Naturschutzbelange und den Auswirkungen der begehrten Entscheidung auf die von den Klägern vertretenen Interessen mit einem Aufschlag von 15.000 Euro zu versehen (vgl. OVG Bremen, B. v. 26.01.1994 – 1 B 165/93).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,
(Nachtbriefkasten im Eingangsbereich Ostertorstraße/Buchtstraße)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bremen, 29.11.2007

Das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 5. Kammer -:

gez. Eiberle-Herm

gez. Dr. Benjes

gez. Eiberle-Herm

Richter Sommerfeld hat an der Entscheidung mitgewirkt, er ist wegen einer Erkrankung an der Unterzeichnung gehindert.

Für die Ausfertigung

Siemes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Bremen